

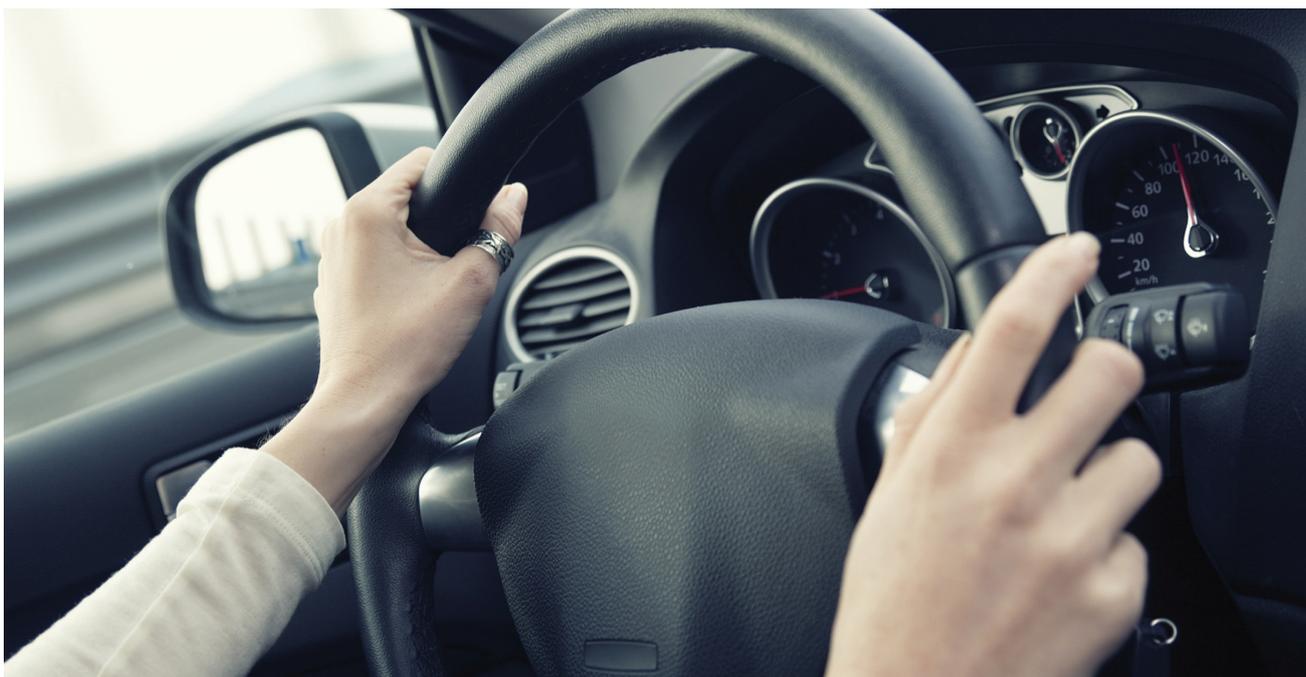
Führerschein und Epilepsie

Institut für Epilepsie IfE gemeinnützige GmbH

www.epilepsieundarbeit.at

Epilepsie Interessensgemeinschaft Österreich

www.epilepsie-ig.at



Personen, die unter epileptischen Anfällen oder anderen Bewusstseinsstörungen leiden, kann eine **Lenkberechtigung** nur unter Einbeziehung einer befürwortenden **fachärztlichen Stellungnahme** und während der ersten fünf Jahre nach einem Anfall, nur unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und nur *für höchstens fünf Jahre* erteilt oder erlassen werden.

Der Facharzt hat die Epilepsie oder andere Bewusstseinsstörungen, deren klinische Form und Entwicklung, die bisherige Behandlung und die Anfallsfreiheit und das Anfallsrisiko zu beurteilen.

Die Kosten für die fachärztliche Stellungnahme und die Begutachtung durch den Amtsarzt/ die Amtsärztin sind keine Krankenkassenleistungen und daher vom Betroffenen selbst zu tragen. Die Stellungnahme ist keine Krankenkassenleistung, kann aber im Befund enthalten sein.

Inhalt einer neurologischen Stellungnahme im Falle eines Anfallsleidens:

- Identitätsnachweis des Patienten
- Vorgeschichte
- Diagnosen, Beurteilung der klinischen Form und der Entwicklung des Anfallsleidens
- Bisherige Behandlung
- Dauer der Anfallsfreiheit und Anfallsrisiko
- Ggf. Kommentar zum EEG-Befund
- Ggf. Miteinbeziehung einer Fremdanamnese
- Eventuell Angabe des Medikamentenspiegels, Nebenwirkungen der antiepileptischen Therapie, empfohlene Kontrolluntersuchungen

Weitere Kontrolluntersuchungen nach Erteilung der Lenkberechtigung:

Bei Patienten mit Epilepsie ist die Lenkberechtigung zumindest für die ersten fünf Jahre nach einem Anfall befristet zu erteilen. Danach ist eine unbefristete Erteilung auch bei weiterhin erforderlicher Einnahme von Medikamenten möglich. Kontrolluntersuchungen sind innerhalb der ersten fünf Jahre nach einem Anfall erforderlich, wobei die Abstände unter Berücksichtigung von krankheitsrelevanten Faktoren festzulegen sind.

Literatur:

Bundesgesetzblatt **Änderung der Führerscheingesetz- und Gesundheitsverordnung** BGBLA_2011_II_280

www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2011_II_280

Bundesgesetz über Führerschein (Führerscheingesetz - FSG)

www.ris.bka.gv.at/Geltende_Fassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10012723

Richtlinien der Österreichischen Gesellschaft für Epileptologie

www.ogfe.at/gesellschaft.htm

Epilepsy and Driving in Europe

A Report of the Second European Working Group on Epilepsy and Driving (2005).

ec.europa.eu/transport/road_safety/pdf/behavior/epilepsy_and_driving_in_europe_final_report_v2_en.pdf

Gruppe 1: Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A (A1, A2), B, BE und F

Anfälle	Anfallsfreie Zeit bis zu der kein Fahrzeug gelenkt werden darf
Erster provozierter Anfall	3 Monate ¹
Erster unprovocierter Anfall	6 Monate ¹
Epilepsie (mehr als ein provozierter Anfall, oder ein nicht provozierter Anfall und im EEG epilepsie-typische Veränderungen und/ oder eine MRT Läsion)	1 Jahr
Anfälle ohne Beeinträchtigung des Bewusstseins oder Handlungsfähigkeit oder schlafgebundene Anfälle	Anfallsmuster seit einem Jahr gleich ¹ (Empfehlung der ÖGfE 3 Jahre)
Anfall bei Änderung oder Absetzen der antiepileptischen Medikamente	3 Monate Anfallsfreiheit nach Wiederaufnahme der zuvor wirksamen Behandlung

¹ In Einzelfällen verkürzt.

Fahrzeugtyp Begutachtungsleitlinien	Fahrerlaubnis- klasse
Leichtmotorräder, Motorleistung max. 25 kW, Verhältnis Leistung/ Leergewicht max. 0,16 kW/kg	A ² Vorstufe
Motorräder, Kraftfahrzeuge mit drei oder vier Rädern (max. 400 kg)	A
*Moped ab dem 15. Lebensjahr	AM ³
*Motorrad bis 125 cm ³ , ab dem 16. Lebensjahr	A1
*Motorrad bis max. 35 kW ab dem 18. Lebensjahr	A2
*Ab dem 24. Lebensjahr keine Leistungsbeschränkung	A
Karftfahrzeuge bis 3,5 t (einschließlich Anhänger)	B
Zugfahrzeug & Anhänger nicht zur Klasse B gehörig	BE
Zugmaschinen und landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen	F

² gesundheitliche Eignung ab 20 Jahren

³ ärztliches Gutachten, wenn die Klasse AM nach Vollendung des 20. Lebensjahres beantragt wird (Führerscheingesetz §18 Abs. 9)

Gruppe 2: Kraftfahrzeuge der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) ⁴

Anfälle	Anfallsfreie Zeit bis zu der kein Fahrzeug gelenkt werden darf
Erster provozierter Anfall	6 Monate ⁵
Erster unprovocierter Anfall	5 Jahre ohne Einnahme von Antiepileptika ⁵
Epilepsie (mehr als ein provozierter Anfall, oder ein nicht provozierter und EEG epilepsietypische Veränderungen und/ oder MRT Läsion.	10 Jahre ⁵ ohne Einnahme von Antiepileptika
Anfälle ohne Beeinträchtigung des Bewusstseins oder Handlungsfähigkeit oder schlafgebundene Anfälle	Nicht möglich
Anfall bei Änderung oder Absetzen der antiepileptischen Medikamente	Nicht möglich

⁴ Bei Lenkern der Gruppe 2 muss jedenfalls eine geeignete medizinische Nachbehandlung erfolgt sein, die Untersuchung darf keinen pathologischen zerebralen Befund ergeben haben und das Elektroenzephalogramm (EEG) darf keine epileptiforme Aktivität zeigen. Während der vorgeschriebenen anfallsfreien Zeiträume darf bei Lenkern der Gruppe 2 keine medikamentöse Behandlung der Epilepsie erfolgt sein.

⁵ In Einzelfällen verkürzt.

Fahrzeugtyp Begutachtungsleitlinien	Fahrerlaubnis- klasse
Kfz über 3,5 t mit Anhänger bis 750 kg	C
Kfz zwischen 3,5 und 7,5 t mit Anhänger bis 750 kg	C1
Kfz über 3,5 t mit Anhänger über 750 kg	CE
Kfz der Klasse C1 mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg nicht überschreitet	C1E
Kraftomnibusse mit weniger als 8 Plätzen	D
Kfz der Klasse D mit Anhänger über 750 kg	DE
Kfz der Klasse D1 mit Anhänger über 750 kg	D1E
Kraftomnibusse mit mehr als 8 Plätzen	D
*Bus für max. 16 Personen	D1
*Kleiner Bus mit schwerem Anhänger	D1E